

VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANS Aufstellungsbeschluss Öffentliche Auslegung Planunterlage Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von : Kartengrundlage Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Der<del>-Rat</del> / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emmerthal hat in sein Sitzung am .28.02.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Sitzung am 09.10.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Gemarkung: Hajen Flur: 5 Maßstab: 1:1000 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 PLANNIGSBÜRO Planungsbüro Lauterbach Die Verwertung richtet sich nach §5 Abs. 3 des Niedersächischen am . . . . . . . . ortsüblich bekannt gemacht worden. Abs.2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Stadtplanung ■ Landschaftsplanung Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom ■ Schallschutz ■ Projektmanagement Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.03.2008 12. Dezember 2002 (Nds GVBI. 2003) Hastenbecker Weg 2 ortsüblich bekanntgemacht. 31785 Hameln Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters u Tel.: 05151/402014 • Fax.: 05151/402010 weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ... 25.07.2006 ... 13.03.2008 bis 14.04.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Emmerthal den 18.12.2008 <sub>den</sub> 18.12.2008 ,den 18.12.2008 Emmerthal den 18.12.2008 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln Katasteramt Hameln gez. Grossmann gez. Lauterbach gez. Grossmann Bürgermeister Bürgermeister Planverfasser Vermessungsassesorin Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes Bekanntmachung Verletzung von Vorschriften Satzungsbeschluss (mit örtlichen Bauvorschriften) Die Erteilung der Genehmigung / der Beschluss des Bebauungsplanes | Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Ver Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat den Bebauungsplan nach Aufgrund des §1 Abs.3 und des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist gem. §10 Abs. 3 BauGB am. 19.12.2008. im Amtsblatt für den letzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden. in der Neufassung vom 23.09.2004 (BauBl. I. S. 2414) zuletzt am .27.08.2008 .als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Landkreis Hameln-Pyrmont bekannt gemacht worden. Begründung beschlossen. geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) Der Bebauungsplan ist damit am 19.12.2008. in Kraft getreten und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10-02.2003 (Nds. GVBI. S. 89) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 ( Nds. GVBI. S. 478), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der ...... Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden/ obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie <del>den nachstehenden /</del> nebenstehenden/ cbenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen: den 18.12.2008 Emmerthal Emmerthal Emmerthal 18.12.2008 Emmerthal .den 26.01.2009

Bürgermeister

gez. Grossmann

Bürgermeister

gez. Grossmann

Bürgermeister

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Rechtsgrundlagen

• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. IS. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. IS. 3316)

• Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58) • Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBI S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2006 (Nds. GVBI S. 350)

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Anwendung des § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Dieser Ausschluss betrifft: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Anlagen f
ür Verwaltungen,

Gartenbaubetriebe,

( § 9 (3) BauGB)

Tankstellen.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten mit Festsetzung der zweigeschossigen Bauweise mit Einschränkung (II\*) ist das zweite Vollgeschoss nur zulässig, wenn es das Dachgeschoss bildet.

## 1.3 Sockel- und Traufhöhen der Gebäude

1.3.1 Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

1.3.2 Die Trauflinien dürfen eine Höhe von 4,50 m über Bezugsebene nicht überschreiten.

1.3.3 Bezugsebene i.S. dieser Festsetzung ist die Oberkante der zur Erschließung des jeweiligen Grundstückes notwendigen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte, gemessen an der Straßengrenze des Grundstückes. Für die Sockelhöhe ist die Oberkante desFertigfußbodens im Erdgeschoss maßgebend. Trauflinie ist die Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand an den Traufseiten.

1.3.4 Verändert sich die Geländehöhe von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so ist die Bezugsebene entsprechend um diese Höhendifferenz zu verändern. Dabei ist am Gebäude die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite in der Mitte maßgebend.

#### 1.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)

Auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß §12 BauNVO ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen.

## 1.5 Größe der Grundstücke

(§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet muss die Größe der Baugrundstücke mindestens 600 m² betragen.

## 1.6 Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

gez. Grossmann

Bürgermeister

Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohnungen zulässig.

## 1.7 Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung und die Regelung des Wasserabflusses

## 1.7.1 Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen

Das in dem Allgemeinen Wohngebiet auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken vollständig zur Versickerung zu bringen. Hierzu sind geeignete, ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen (Mulden-Rigolen) auf der Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" anzulegen und dauerhaft funktionstüchtig zu halten. Entsprechende Nachweise sind im Entwässerungsantrag zu führen. Eine Kombination der Versickerungsanlagen mit Teich- oder

## 1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) ist zulässig.

## 1.8.1 Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen

Die Maßnahmenfläche A wird als öffentliche Fläche und die Maßnahmenfläche B als private Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Maßnahmenflächen A und B sind als extensive Obstwiesen herzurichten. Dazu sind hochstämmige, standortheimische Obstbäume in einem Abstand von 10 x 10 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

#### 1.8.2 Anlage von Pflanzstreifen auf privaten Grundstücken (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind 10 % der Grundstücksflächen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Sofern Baugrundstücke von dem zeichnerisch festgesetzten Pflanzstreifen betroffen sind, so ist dieser auf die o.g. 10 % anzurechnen. Pflanzverband in der Fläche: 1,5 x 1,5 m Pflanzqualitäten:

Heister, 2xv, 200 - 250 cm Sträucher: 2xv, 60 - 100 cm

#### Folgende Gehölze sind vorgesehen (Auswahlliste):

Bäume 1. Ordnung (ca. 5% der Pflanzung) (Spitz-Ahorn) Acer platanoides (Berg-Ahorn) Acer pseudoplatanus Faxinus excelsion (Esche) (Stiel-Eiche) Quercus robur (Winter-Linde) Tila cordata

#### Bäume 2. Ordnung (ca. 5% der Pflanzung) Acer campestre (Feld-Ahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche) (Vogelkirsche) Prunus avium Sorbus aucuparia (Eberesche)

#### Sträucher (ca. 90 % der Pflanzung):

(Roter Hartriegel) Cornus sanguinea (Wald-Hasel) Corylus avellana Crataegus monogyna (Weißdorn) (Pfaffenhütchen) Euonymus europaeus Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Gew. Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) (Hunds-Rose) Rosa canina (Sal-Weide) Salix caprea (Schwarzer Holunder) Sambucus nigra

## 1.8.3 Durchführung der Maßnahmen

Viburnum opulus

Die unter 1.8.1 (Maßnahmenfläche B) und 1.8.2 beschriebenen Pflanzungen sind durch die Bauherren spätestens 1 Jahr nach Beginn der jeweiligen Baumaßnahme auf gleichem Grundstück durchzuführen. Die unter 1.8.1 (Maßnahmenfläche A) beschriebene Maßnahme ist durch die Gemeinde oder den Erschließungsträger rechtzeitig durchzuführen, so dass sie zum Zeitpunkt

der Fertigstellung der Erschließungsanlagen (Fertigstraßenausbau) abgeschlossen sind.

(Gemeiner Schneeball)

#### 1.9 <u>Mit Leitung</u>srechten zu belastende Flächen

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die entsprechend gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zu Gunsten des Leitungsträgers zu belasten (Sicherung eines vorhandenen Elt.-Erdkabels

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 56 Nieders. Bauordnung (NBauO))

## 2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.76 "Hajen-Süd".

## 2.2 Dachformen, Dachneigungen

Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich Sattel-, Krüppelwalmund Walmdächer mit Dachneigungen von 280° bis 480° zulässig.

## 2.3 Dachdeckungen

Für die Dachdeckungen der Hauptgebäude sind nur Ziegel oder Betonsteine der Farben "Rot" und "Rot-Braun" zulässig, die weitestgehend den folgenden Farbtönen (einschließlich Zwischentönen) des Farbregisters RAL 840 HR entsprechen: 2001 Rotorange 3004 Purpurrot

2002 Blutorange 3005 Weinrot 3000 Feuerrot 3009 Oxidrot 3002 Kaminrot 3011 Braunrot 3013 Tomatenrot 3003 Rubinrot Für Solarelemente und Dachfenster sind andere Materialien und Farben zulässig.

Engobierte und glasierte Dacheindeckungen sind ausgeschlossen. In Ergänzung vorstehender Festsetzung sind auch begrünte Dächer allgemein zulässig.

## Dachaufbauten

Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf maximal 3/5 der Trauflänge betragen. Der Abstand der Dachaufbauten zur Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Trauflänge im Sinne dieser Festsetzung ist die Länge der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.

## 2.4 Einfriedungen

Bauliche Anlagen als Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

## 2.4 Ausnahmen

Von den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften können Ausnahmen

zugelassen werden, wenn die städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## 2.5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 (3) Nieders. Bauordnung (NBauO), wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschriften entspricht.

Gem. § 91 (5) NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

#### III. HINWEISE

## 3.1 Genehmigungspflicht gem. Nieders. Denkmalschutzgesetz

(§ 10 (1) Nr. 4 i.V.m. § 8 NDSchG) In der Planzeichnung ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Denkmal nachrichtlich dargestellt (Herrenstr. 8). Auf die Genehmigungspflicht von Maßnahmen an oder in der Umgebung von Denkmalen gem. o.g. Rechtsgrundlagen wird besonders hingewiesen.

### Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Versorgungsleitungen für Strom und Gas. Das gültige technische Regelwerk der DVGW (z.B. GW315 etc.) und das Merkheft für Baufachleute der VDEW sind im Bereich der dargestellten Leitungen zu beachten.

## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §1 Abs. 2 BauNVO)



Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§22 und 23 BauNVO)

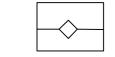


4 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen

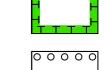
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Hauptversorgungsrleitungen (Gas) unterirdisch

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege



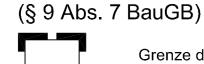
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

und sonstigen Bepflanzungen

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

8. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

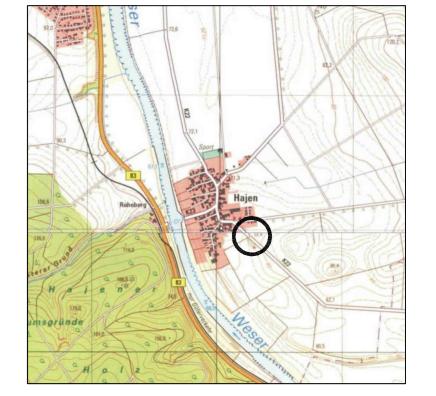
# GEMEINDE EMMERTHAL O T. Hajen



BEBAUUNGSPLAN Nr. 76

"Hajen Süd"

# mit Örtlichen Bauvorschriften



-ABSCHRIFT-